

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 48 (1973)
Heft: 3

Artikel: Nochmals zum Zivilgesetzbuch
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-104200>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Leserin aus Zürich hat mir einen Brief geschrieben, in dem sie zu meinem Artikel «Das veraltete Zivilgesetzbuch» Stellung nahm. Ich hatte darin erwähnt, die Genehmigung von Eheverträgen stosse im Kanton Zürich auf Schwierigkeiten, was sie widerlegte. Auch sie habe mit ihrem Mann einen Ehevertrag abgeschlossen, der ohne weiteres genehmigt worden sei.

Ich habe sogleich meinen Gewährsmann angerufen, der sich hauptberuflich mit solchen Sachen befasst. Dabei kam heraus, dass es sich meinerseits um ein Missverständnis gehandelt haben muss. Vielleicht hat er sich auch nicht ganz präzise ausgedrückt. Es geht dabei um die Genehmigung von Eheverträgen zwischen Gatten, die aus einer früheren Ehe Kinder haben, und das ist natürlich etwas anderes. Diese können tatsächlich durch einen solchen Ehevertrag gekürzt werden. Am eingebrachten Gut der Mutter oder des Vaters bleiben sie erberechtigt, nicht aber am Vorschlag, der je nach Abmachung vollumfänglich an den überlebenden Ehegatten fallen kann. Insofern haben die Vormundschaftsbehörden von Zürich recht, wenn sie dies beanstanden. Das zur Bereinigung des Missverständnisses. Ich danke meiner Leserin vielmals für ihren Brief, auch möchte ich mich bei dieser Gelegenheit einmal bestens für alle anderen mir zugeschickten Briefe bedanken.

Mein Gewährsmann meint, dass die Revision des Familien- und Erbrechtes ungefähr zehn Jahre beanspruchen werde. Das scheint eine lange Zeit zu sein. Bedenkt man jedoch, dass diese Revision eine Anpassung an die gegenüber früher stark veränderten Verhältnisse, an die geänderte Stellung der Frau in der Gesellschaft und an eine andere Auffassung der Ehe bringen muss, so ist es besser, wenn alles gründlich durchdacht und besprochen wird. Schon aus Gründen der Rechtssicherheit kann man Gesetze nicht jederzeit ändern, weil sonst eine allgemeine Verunsicherung eintritt und niemand mehr weiss, was gilt und was nicht.

Auf absehbare Zeit werden wir folglich mit dem Wasser zu kochen haben, das uns zur Verfügung steht, was uns nicht daran hindern soll, uns Gedanken über das künftige Recht zu machen. Vorderhand hofft mein Gewährsmann, dass der Artikel 177 des ZGB gelegent-

lich ausser Kraft gesetzt wird. «Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gemeinschaftsgut betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde.» Diese Bestimmung diente seinerzeit dem Schutz der Ehefrau, da man annahm, sie sei nicht fähig, ihre eigenen Interessen zu wahren. Sie mag schon damals fragwürdig gewesen sein, indem es immer Frauen gegeben hat, die sich in finanziellen Dingen auskannten. Heute indessen mutet es direkt lächerlich an, wenn der gemeinsame Kauf einer Liegenschaft oder einer Eigentumswohnung oder die Übernahme eines Betriebs, den die Ehegatten gemeinsam zu führen beabsichtigen, genehmigungspflichtig ist.

Frauen können sehr wohl die Tragweite einer solchen Verpflichtung ermessen. Im Zeichen der Verselbständigung der Frau – das abgedroschene Schlagwort von der Emanzipation möchte ich vermeiden – bedarf sie dieses Schutzes nicht mehr. Zur Mündigkeit gehört eine vergrösserte Entscheidungsfreiheit, welche die Möglichkeit von Fehlentscheidungen beinhaltet. Die Möglichkeit werden sie in Zukunft mit den Männern teilen, deren Finanzentscheidungen auch nicht stets der Weisheit letzter Schluss sind. Dazu haben ja die Vormundschaftsbehörden auch nichts zu sagen, so lange ein Mann nicht verbeiständet oder bevormundet ist.

Die Abdankung des Mannes als das Haupt der Familie steht bevor. Grundsätzlich wird die moderne Ehe als eine Partnerschaft der Ehegatten aufgefasst, was an und für sich gar nichts Neues ist. In guten Ehen funktioniert die Partnerschaft schon seit langem, aber im neuen Recht werden voraussichtlich all die Bestimmungen, die dem Ehemann eine Vorrangstellung einräumen, gestrichen werden. Davon bin ich überzeugt, ob schon es vielen Männern schwerfallen wird, darauf zu verzichten. Die Gatten werden mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet werden, weshalb der Mann nicht mehr ausschliesslich über das Domizil und die Erziehung der Kinder zu befinden haben wird. Laut geltendem Gesetz kann er seiner Frau verbieten, einen Beruf auszuüben. Falls sie damit nicht einverstanden ist, muss sie sich an den Richter wenden und beweisen, dass ihre Erwerbstätigkeit im Interesse der Familie liegt. Das wird entfallen. Ebenso wenig hat das Gesetz festzule-

gen, wer den Haushalt führt, weil es den Ehepartnern obliegt, sich darüber zu verständigen. Es sieht so aus, als ob sich in Zukunft die Männer im Haushalt und bei der Betreuung der Kinder vermehrt einschalten werden. Jedenfalls wird dies propagiert. Wie weit sich diese Tendenz in der sehr konservativen Schweiz durchsetzt, ist eine andere Frage, deren Lösung wir der Zukunft überlassen wollen. Die traditionelle Rollenverteilung von Frau und Mann wird sich sicher auch erhalten. Selbst in Schweden und in Amerika üben längst nicht alle verheirateten Frauen einen Beruf aus.

Immerhin hat schon der Gesetzgeber von 1912 für die erwerbstätige Ehefrau, die kein Novum ist, die Institution des Sondergutes geschaffen. Was sie aus eigenem Verdienst auf die hohe Kante legen kann, ist ihr Eigentum. Das ist eine Korrektur des für sie ungünstigen Güterrechtes, aber ich bin der Meinung, dass die Einrichtung des Sondergutes

Eidg. dipl. Hausfrau

Die Hausfrauenarbeit in der Schweiz ist 1973 offiziell anerkannt und ins Berufsregister aufgenommen worden. Wie die Tagespresse berichtete, hat Bundesrat Ernst Brugger das Reglement für eine neue Berufsprüfung genehmigt, der sich alle Frauen, die selbständig einen Haushalt führen, unterziehen können. Nach bestandem dreitägigem Examen wird der Titel «Eidg. dipl. Hausfrau» verliehen.

Jene Mütter und Hausfrauen, die zwar nicht an der Bedeutung des neuen Titels, jedoch an den eigenen Fähigkeiten zweifeln, können sich zuerst einmal einer Vorprüfung unterziehen.

abgeschafft werden sollte. Gewiss ist die erwerbstätige Ehefrau verpflichtet, zum Unterhalt der Familie beizutragen. Oft genug bleibt von ihrem Verdienst nichts übrig. Deshalb sollte man eben das Güterrecht zu ihren Gunsten verbessern und sie zur Hälfte am Vorschlag beteiligen. Ich zweifle nicht daran, dass die halbierte Vorschlagsteilung im revidierten ZGB fixiert werden wird, und dann

ist nicht einzusehen, warum sie aus eigenem Verdienst Sondergut erwerben sollte. Geht man vom Prinzip der Partnerschaft aus, so gehören die Einkommen der Ehegatten in einen Topf. Die Ersparnisse daraus bilden die Errungenschaft, die im Todesfall oder bei einer Scheidung zu halbieren ist. Was dem einen recht, ist dem andern billig. Es gibt verheiratete Frauen, die sehr gut verdienen und nichts zum gemeinsamen Haushalt beitragen müssen. Ist es richtig, dass sie ein eigenes und mit der Zeit beachtliches Vermögen ansammeln können, was auch vorkommt? Das Extrazugli rechtfertigt sich aus dem gegebenen Recht. Bei einer Revision, die auf Gleichberechtigung der Gatten abstellt, würde ich dies ändern. Die Halbierung des Vorschlages würde ausserdem automatisch eine Besserstellung der im Betriebe des Ehemannes ohne Lohn arbeitenden Frau mit sich bringen, die nach dem geltenden Recht schlecht wegkommt. Ihr steht nur ein Drittel daran zu, genau wie einer Ehefrau, die sich auf die Haushaltführung beschränkt. Viele Frauen sind von morgens bis abends im Geschäft des Ehemannes tätig, bedienen Kunden, sitzen an der Kasse, besorgen die Buchhaltung und nehmen die Telephonanrufe der Kunden entgegen. Das ist bei Gewerbetreibenden gang und gäbe. Daneben organisieren und überwachen sie den Haushalt und die Erziehung der Kinder, was ein gerütteltes Mass an Arbeit bedeutet.

Noch ein Wort zum Frauengut, zum Vermögen, das die Frau in die Ehe einbringt. Frauengut ist beweispflichtig, sowohl bei einer Scheidung oder beim Tod des Mannes als auch, sollte er Konkurs machen. Gerät ein Mann in Schulden, kann seine Frau nicht einfach behaupten, alles Vorhandene sei ihr Frauengut. Andererseits war es früher üblich, die Rechnungen für Möbel und Haushaltgegenstände auf den Namen des künftigen Gatten ausstellen zu lassen, selbst wenn die Braut sie aus ihren Ersparnissen bezahlte. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass dies immer noch geschieht, was sehr dumm ist und sich rächen könnte. Rechnungen sollten immer auf den Namen desjenigen lauten, der sie begleicht, und die Quittungen sollten sorgfältig aufbewahrt werden. Es könnte dies eines Tages überaus wichtig sein.

Unbefriedigend ist die gesetzliche Bestimmung, nach der der Ehemann das Frauengut verwaltet und ihm die Nutznießung, d.h. der Zinsertrag, zusteht. Ich zitiere zwei Fälle, um darzutun, was für Ärgernisse daraus erwachsen können. Im einen erbt die Ehefrau sehr stattlich von ihrem Vater. Er hinterliess ihr eine rentable Liegenschaft. Den Zinsertrag steckt ihr Mann ein und finanziert damit in regem Wechsel andere Frauen, mit denen er ein Verhältnis hat. Seine Frau behandelt er unter allem Hund und hält sie in Sachen Geld äusserst knapp. Den

zweiten entnehme ich dem «Beobachter». Ein altes Ehepaar hatte es nicht für nötig erachtet, für den Todesfall etwas vorzukehren, wobei es darum gegangen wäre, die Frau zu sichern. Es verliess sich auf den Anstand der Kinder, an dem es nicht fehlte. Hingegen fehlte es am Anstand des Schwiegersohnes. Gegen den Willen seiner Frau, die ihrer Mutter alles überlassen wollte, erzwang er die Erbteilung. Das Gesetz ist auf seiner Seite. Da ihm die Verwaltung und die Nutznießung des Frauengutes zusteht, war nichts zu machen.

Hie und da höre ich bei Abschluss von Eheverträgen, man tue dies aus Furcht vor geldgierigen Schwiegersöhnen. Schwiegertöchter haben nichts anzumelden, es sei denn, sie beeinflussten den Mann dazu, auf einer Erbteilung zu beharren. Frauen sollten im neuen Recht ihr Frauengut selber verwalten und darüber bestimmen können, wie der Ertrag zu verwenden ist.

Über eines muss man sich, ändert man Gesetze, klar sein: Kein Gesetz befriedigt auf der ganzen Linie, mag es nun so oder anders lauten. Auch ein revidiertes ZGB wird nicht die Gerechtigkeit hienieden gewährleisten können. Das Leben ist viel zu komplex, als dass man alle Möglichkeiten des Missbrauchs durch Gesetze auszuschalten vermöchte. Aber man muss probieren und sein Bestes tun. Besser kann man es im Leben sowieso nicht machen.

Brief an das «wohnen»

«In Ihrer interessanten Ausgabe 1/73 schreibt «Barbara» über das veraltete Zivilgesetzbuch.

Ich bin Barbara sehr dankbar für diesen wertvollen Aufsatz und muss gestehen, dass leider auch ich zu diesen «gleichgültigen» Frauen zähle, denen dieses Gebiet ein Buch mit sieben Siegeln bedeutet. Es fehlt mir allerdings weniger am guten Willen, eher finde ich diese Rechtskunde schwierig. Was die Sache nicht weniger schlimm macht, vor allem wenn man merken muss, dass auch viele Männer nicht auf der Höhe sein wollen, was die rechtliche Stellung der Frau angeht...»

